

MERKBLATT GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER

Jänner 2004

Wer muss einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen?

Folgende Personen müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen?

- Einzelunternehmer ohne den für Ausübung eines reglementierten Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweis
- Personengesellschaften des Handelsrechtes (OHG, KG)
- Eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG)
- Juristische Personen, wie z.B. Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaften), Vereine.

Gesellschaften müssen einen gew. GF auch zur Ausübung eines freien Gewerbes bestellen.

Für Fortbetriebsberechtigte (Verlassenschaft, fortbetriebsberechtigte Erben, Masseverwalter usw.) gibt es besondere Regelungen hinsichtlich der Bestellung eines gew. GF.

Vorsicht! Durch die Bestellung eines geeigneten gew. GF kann zwar das Fehlen des Befähigungsnachweises, nicht aber der Mangel sonstiger persönlicher Voraussetzungen wie z.B. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Fehlen eines Aufenthaltstitels nicht dem EWR angehöriger Staatsbürger ersetzt werden.

Persönliche Anforderungen an den gewerberechtlichen Geschäftsführer

Der gew. Geschäftsführer muss folgende persönlichen Anforderungen erfüllen:

- Vorliegen der auch für den Gewerbeinhaber geltenden allgemeinen persönlichen Voraussetzungen (mit bestimmten Einschränkungen bei den insolvenzrechtlichen Ausschlussgründen), Befähigungsnachweis bei reglementierten Gewerben
- Entsprechende Position im Unternehmen
- Entsprechende tatsächliche Betätigung im Betrieb

Vorsicht! Erfüllt der gew. GF auch nur eine der Voraussetzungen nicht, wird im Fall einer Gewerbebeantragung keine Ausübungsbefugnis erlangt, bei einer notwendigen Neubestellung des gew. GF die dafür zu Verfügung stehende Frist möglicherweise überschritten.

Bestellvorgang des Geschäftsführers und Mitwirkung der Behörde

Die Bestellung des gew. GF bedarf der Anzeige bei der Behörde. Die Gewerbebehörde hat die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Sollten sämtliche Voraussetzungen für eine Bestellung nicht vorliegen, so hat die Gewerbebehörde dies in einem Bescheid festzustellen. Die Bestellung des gew. GF bedarf der bescheidmäßigen Genehmigung.

Bei jenen reglementierten in § 95 angeführten Gewerben, bei welchen die Zuverlässigkeit überprüft wird, sowie beim Rauchfangkehrergewerbe. (Diese Gewerbe sind: Baumeister, Brunnenmeister, Chemische Laboratorien, Elektrotechnik, Pyrotechnikunternehmen, Gas- und Sanitärtechnik, Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, Inkassoinstitute, Reisebüros, Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe), Sprengungsunternehmen, Vermögensberatung, Waffengewerbe (Büchsenmacher), einschließlich Waffenhandel, Zimmermeister.) Die Bestellung des Geschäftsführers wird erst mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides wirksam. Die Behörde hat dabei zu prüfen, ob der zukünftige gew. GF alle Voraussetzungen erfüllt.

Einschränkungen beim insolvenzrechtlichen Ausschlussgrund

Der insolvenzrechtliche Ausschlussgrund (mangels Vermögen abgewiesener Konkurs) ist für die Funktion eines gew. GF nur dann zu beachten, wenn dieser bei einer Personengesellschaft oder juristischen Person nicht als Arbeitnehmer, sondern in einer Position mit maßgeblichem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb eingesetzt wird (z.B. geschäftsführender Gesellschafter). Wird eine derartige maßgebliche Funktion bekleidet, darf dieser Ausschlussgrund nicht vorliegen.

Entsprechende Position im Unternehmen

Bei reglementierten Gewerben gilt Folgendes hinsichtlich der Position des gew. GF:

- Einzelunternehmen: Ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter und voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer
- Gesellschaft oder sonstige juristische Person: Entweder Vertretungsbefugnis (z.B. im Firmenbuch eingetragener Geschäftsführer) oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

Bei freien Gewerben entfällt diese enge Bindung an das Unternehmen.

Entsprechende tatsächliche Betätigung im Betrieb

Der gew. GF muss auch physisch durch entsprechende Anwesenheit und konkrete Überwachung des Betriebes in der Lage sein, seinen Überwachungsaufgaben nachzukommen. Diese Bedingung kann in Einzelfällen nicht erfüllt sein, wenn der gew. GF z.B. schon als Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb mit einer 40-Stundenwoche beschäftigt ist oder bereits für andere Unternehmer die Funktion eines gew. GF wahrnimmt. Bezüglich anderer Aktivitäten muss eine Erklärung gegenüber der Gewerbebehörde abgegeben werden.

Ist der reguläre Wohnsitz oder Zweitwohnsitz des gew. GF von dem zu betreuenden Unternehmen so weit entfernt, dass eine (laut Verwaltungsgerichtshof erforderliche) persönliche Präsenz nicht gegeben, so kann die Funktion als gew. GF nicht ausgeübt werden. Daran ändert auch die Tatsache einer gegebenen Kommunikation via Telefon, Fax, Internet, Intranet, GMS usw. nichts.

Bei Wohnsitz im Ausland muss bei EWR Staatsangehörigen der Wohnsitz in einem EWR-Staat liegen oder die Zustellung von Verwaltungsstraf- oder Vollziehungsbescheiden durch Übereinkommen sichergestellt werden.

Umfang der Verantwortung und Haftung des gew. GF

Der gew. GF haftet gegenüber dem Unternehmer für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes. Eine Haftung kommt nur bei Verschulden des gew. GF in Frage, die im Fall der Funktionsausübung als Arbeitnehmer nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zu beurteilen ist. Die Haftung ist von der rechtswirksamen Bestellung bis zum tatsächlichen Ausscheiden gegeben.

Gegenüber der Gewerbebehörde ist er für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sowie u.a. die Öffnungszeiten und Preisauszeichnung verantwortlich. Die über ihn verhängte Verwaltungsstrafe muss er selbst tragen. Ungültig sind Vereinbarungen eines Haftungsausschlusses oder Übernahme der Strafe durch den Unternehmer.

Ausscheiden des gew. GF - Fristen für die Neubestellung

Das Ausscheiden des gew. GF ist der Gewerbebehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bestellung eines neuen gew. GF ist von Einzelunternehmen innerhalb eines Monats, von Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen innerhalb von sechs Monaten bei der Gewerbebehörde anzuzeigen.

Vorsicht! Bei Gewerben, die mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, hat die Behörde die 6-Monatefrist zu verkürzen. Wurden innerhalb der letzten zwei Jahre Geschäftsführerwechsel durchgeführt, so sind die jeweils für die Neubestellung(en) in Anspruch genommenen Zeiten auf die 6-Monatefrist anzurechnen.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.net

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.